



II-2939 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ  
18.491-9b/73

1383 /A.B.  
zu 1353 /J.  
Präs. am 27. Aug. 1973

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Betrifft: Anfrage der Abg. z. NR Dr. HAUSER  
u.Gen., Z. 1353/J-NR/1973,  
betr. Eidesablegung im Strafverfahren.

Die mir am 5.7.1973 übermittelte schriftliche  
Anfrage der Abg. z. NR Dr. H a u s e r u.Gen.,  
Z. 1353/J-NR/1973, betr. Eidesablegung im Strafver-  
fahren, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Eine allfällige gesetzliche Neuregelung  
des Eides als Bekräftigung strafgerichtlicher Aussagen  
ist nicht Gegenstand der Anpassung der Strafprozeßordnung  
an das neue Strafgesetzbuch ("Strafprozeßanpassungs-  
gesetz"), sondern Gegenstand der künftigen großen Straf-  
prozeßreform. In die anzustellenden Überlegungen hin-  
sichtlich der Eidesablegung im Strafverfahren werden  
jedenfalls auch die Ausführungen im erwähnten Aufsatz  
einzubeziehen sein.

Zu 2.: Aus der Antwort zu 1. ergibt sich, daß  
derzeit noch nichts über die künftige Gestaltung der  
§§ 169 und 247 StPO gesagt werden kann.

REPUBLIK ÖSTERREICH

Zu 3.: Die Frage, ob eine Neufassung des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht vorgeschlagen werden soll, wird in den Kreis der anlässlich der großen Strafprozeßreform anzustellenden Erwägungen einzubeziehen sein.

22. August 1973  
Der Bundesminister:

*Pywoda*